



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Bundesministerium für
Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per Email: post.IV8_19@bmdw.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen GB/PRF

Sachbearbeiter Mag. P. Romanczuk-
Fiedorowicz

Telefon +43 | 1 | 811 73-0

eMail romanczuk@ksw.or.at

Datum 11. September 2020

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz 2019 geändert wird; Begutachtung (Ihre GZ: 2020-0.463.627) Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des ZTG 2019 und geben dazu folgende Stellungnahme ab:

Die im Entwurf vorgesehene weitgehende Liberalisierung der gesellschaftsrechtlichen Regelungen aufgrund des Urteils des EuGH C-209/18 vom 29. Juli 2019 würde einen weitreichenden Eingriff in das Berufsrecht der ZiviltechnikerInnen bedeuten. Wie für alle freien Berufe stellen insbesondere Unabhängigkeit und Objektivität Grundwerte der freien Berufsausübung dar, die dem Schutz der Dienstleistungsempfänger dienen. Der Status der Ziviltechniker als mit öffentlichem Glauben versehene Personen wäre aufgrund der geplanten Novelle des Ziviltechnikergesetzes 2019 gefährdet, da es zu einer Aufweichung von dem Konsumentenschutz dienenden Berufsregelungen käme.

Insbesondere die geplante Möglichkeit zur Beteiligung der neu hinzutretenden interdisziplinären ZT-Gesellschaften an ZT-Gesellschaften würde die Grundsätze des bisher geltenden Berufsrechtes unterwandern, da aufgrund der Möglichkeit mehrstufiger Beteiligungen nicht mehr sichergestellt wäre, dass die Mehrheit der Kapitalanteile von ZiviltechnikerInnen gehalten wird. Dadurch wäre der maßgebliche Einfluss der Berufsangehörigen in ZT-Gesellschaften nicht mehr gewährleistet und damit die Unabhängigkeit des Berufsstandes in Gefahr. Bei derartigen Verwässerungen der Kapitalanteile der ZiviltechnikerInnen könnte man nicht mehr von ZT-Gesellschaften sprechen. Auch der Grundsatz der Trennung von Planung und Ausführung würde durch die Einführung von interdisziplinären ZT-Gesellschaften ausgehöhlt.

Der EuGH stellt im oben zitierten Urteil fest, dass die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen und dass die Gewährleistung der Objektivität und Unabhängigkeit des Berufsstandes sowie die Sicherstellung von Rechtssicherheit damit in Zusammenhang stehen.

Diese im Allgemeininteresse liegenden Ziele werden durch die geplante ZTG-Novelle jedoch nicht in ausreichendem Maß berücksichtigt. Die angedachte Änderungen im ZTG gehen vielmehr weit über die vom EuGH beanstandeten Umstände hinaus.

Es wird daher angeregt, die in § 27 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Entwurfes angedachten Änderungen in dem Sinne zu überdenken.

Aus Gründen der Transparenz für die Dienstleistungsempfänger soll überdies sichergestellt werden, dass im geschäftlichen Verkehr eine eindeutige und nach außen sichtbare Unterscheidung zwischen ZT-Gesellschaften und interdisziplinären Gesellschaften erfolgt. Beispielsweise sollte anstelle des Begriffes „interdisziplinäre Ziviltechnikergesellschaft“ die Bezeichnung „interdisziplinäre Gesellschaft“ gewählt werden, ggf. mit einem auf die Beteiligung von ZiviltechnikerInnen hindeutenden Zusatz (z.B. „mit Ziviltechnikern“).

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerald Klement, LL.M.
(Kammerdirektor)